

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/7504, 19/8036, 19/8435 Nr. 4 –

Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Annalena Baerbock, Katja Dörner, Jens Lehmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/1854 –

Kinderzuschlag automatisch auszahlen – Verdeckte Armut überwinden

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Annalena Baerbock, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/7451 –

Teilhabe für alle Kinder sicherstellen, Bürokratie abbauen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Kinderzuschlag stellt sicher, dass Eltern, die ihren Bedarf durch eigenes Einkommen decken können, nicht nur wegen des Bedarfs ihrer Kinder auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind. In seiner jetzigen Ausgestaltung greift der Kinderzuschlag allerdings nur unzureichend. Zum einen bewirkt zusätzliches Einkommen in vielen Fällen, dass der Kinderzuschlag schlagartig entfällt und die Familien im Ergebnis ein deutlich geringeres Haushaltsnettoeinkommen zur Verfügung haben. Zum anderen steigt in dem Einkommensbereich des Kinderzuschlags, insbesondere wenn zudem auch Wohngeld bezogen wird, trotz zusätzlichen Einkommens das Haushaltsnettoeinkommen kaum, gar nicht oder es sinkt sogar, weil das zusätzliche Einkommen sowohl beim Kinderzuschlag als auch beim Wohngeld leistungsmindernd berücksichtigt wird.

Mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags soll sich zusätzliches Einkommen auszahlen, zumindest aber nicht mehr nachteilig wirken. Der Kinderzuschlag soll nicht mehr schlagartig wegfallen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden. Mehr Familien sollen die Chance erhalten, durch eigenes Arbeitseinkommen unabhängig von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu werden.

Kinder sollen außerdem möglichst unabhängig von den finanziellen Mitteln des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Hierzu gehört auch, das spezifische soziokulturelle Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Bildungs- und Teilhabeleistungen zu sichern. Dieses sogenannte Bildungspaket wird durch das vorliegende Gesetz deutlich verbessert.

Zu Buchstabe b

Nach Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt Armut zu Belastungen und Ausgrenzung. Sie beeinträchtigt u. a. die Ernährung, soziale Kontakte und Bildungschancen der von Armut betroffenen Kinder. Der Kinderzuschlag, der als einkommensabhängige Ergänzung des Kindergeldes Armut von Kindern und Familien verringern sollte, erreiche diese oft nicht. Etwa zwei Drittel der anspruchsberechtigten Kinder in verdeckter Armut erhielten keine Leistung. Nur 30 Prozent der Eltern, die Anspruch auf Kinderzuschlag hätten, nähmen diesen tatsächlich in Anspruch. Die anderen stellten gar keinen Antrag oder scheiterten am komplizierten Antragsverfahren.

Um Kinderarmut zuverlässig verringern und das sächliche Existenzminimum für alle Kinder sichern zu können, bedürfe es einer grundlegenden Änderung des Instrumentariums. Eine Reform des Kinderzuschlags sei nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Kindergrundsicherung, die allen Kindern Unterstützung und Teilhabe unabhängig vom Einkommen der Eltern garantiere.

Zu Buchstabe c

Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben alle Kinder ein Recht auf Teilhabe und gute Bildung. Dieses Recht werde aber nicht überall gewährleistet. Teilhabechancen hingen häufig vom Geldbeutel der Eltern ab.

Im Jahr 2011 habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die geltenden Kinderregelsätze nicht existenzsichernd seien. Das daraufhin erlassene sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sei mit einem erheblichen Bürokratieaufwand verbunden. Der hohe Bürokratieaufwand und die weit verbreitete Unkenntnis der Leistungen führten dazu, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen

kaum abgerufen würden. Bundesweit profitierten lediglich ca. 15 Prozent der leistungsberechtigten Kinder vom BuT. Das geltende Bildungs- und Teilhabepaket bedürfe deshalb einer mutigen Reform. Leistungen müssten bedarfsgerecht ausgestaltet werden und in einem höheren Kinderregelsatz sowie Infrastrukturangeboten für Kinder aufgehen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Beabsichtigt sind eine Vereinfachung der Beantragung und des Vollzugs des Kinderzuschlags und die Neugestaltung des Kinderzuschlags in zwei Stufen. Im Einzelnen sind dazu folgende sechs Maßnahmen vorgesehen:

1. Der Kinderzuschlag soll so erhöht werden, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt.
2. Kindeseinkommen soll den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 100 Prozent, mindern, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus gehendes Kindeseinkommen wird wie bisher zu 100 Prozent angerechnet.
3. Die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags wird durch einen einheitlichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten und durch feste Bemessungszeiträume wesentlich vereinfacht.
4. Die Abbruchkante, an der der Kinderzuschlag bislang schlagartig entfällt, wird abgeschafft. Dazu werden die oberen Einkommensgrenzen aufgehoben.
5. Zusätzliches Einkommen der Eltern soll den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, mindern.
6. Familien sollen auch dann den Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen und ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Dieser erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag für Familien, die in verdeckter Armut leben, soll zunächst auf drei Jahre befristet werden.

Die ersten drei Maßnahmen sollen am 1. Juli 2019 in Kraft treten, die weiteren drei Maßnahmen am 1. Januar 2020.

Im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
2. Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung,
3. Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruches auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung,
4. Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall gesonderter Anträge für Schulausflüge, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen; zudem wird grundsätzlich auch die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Geldleistungen ermöglicht und

5. Einführung der Möglichkeit für Schulen, die Leistungen für Schulausflüge für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit einem zuständigen Träger abzurechnen.

Diese Maßnahmen sollen am 1. August 2019 in Kraft treten.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/7504, 19/8036 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/1854 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/7451 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/7504, 19/8036 und Annahme der Anträge auf den Drucksachen 19/1854 und 19/7451.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Kosten für den Ausbau des Kinderzuschlags

Gebietskörperschaft	Kosten für den Ausbau des Kinderzuschlags netto in Millionen Euro		
	2019	2020	2021
Bund	80,5	481,5	474,5
Länder	5	7,5	7,5
Kommunen	-12,5	-25	-20
gesamt	73	464	462

Für die in den Jahren 2020 und 2021 jeweils etwa 328 000 Kinder, die durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen zusätzlich erreicht werden, also nicht schon zuvor über die Grundsicherung für Arbeitsuchende oder über Wohngeld einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen hatten, ergeben sich zusätzliche Ausgaben für die kommunalen Träger von rund 70 Millionen Euro pro Jahr. Diese Mehrausgaben werden in gleicher Höhe vom Bund im darauffolgenden Jahr im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung des SGB II zur Entlastung der Kommunen getragen.

Die Mehrausgaben in den Jahren 2019 bis 2021 verteilen sich wie folgt auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

Gebietskörperschaft	Mehrausgaben durch die Einbeziehung von 328 000 Kindern in die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro		
	2019	2020	2021
Bund	0	0	70,0
Länder	0	0	0
Kommunen	0	70,0	0
gesamt	0	70,0	70,0

Die auf den Bund entfallenden Mehrausgaben im Bereich des Wohngeldes sollen im Einzelplan 06 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze ausgeglichen werden.

Kosten für die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe führen im Jahr 2019 zu Mehrausgaben für die Leistungsträger in Höhe von insgesamt rund 100 Millionen Euro; ab dem Jahr 2020 ist insgesamt mit Mehrausgaben in Höhe von rund 220 Millionen Euro pro Jahr zu rechnen.

Für die rund 2,5 Millionen dem Grunde nach Leistungsberechtigten im SGB II ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 150 Millionen Euro pro Jahr ab 2020. Für die schätzungsweise rund 940 000 Kinder, für die der nach Artikel 2 verbesserte Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird, ergeben sich ab dem Jahr 2020 Mehrausgaben von rund 60 Millionen Euro jährlich.

Die durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe entstehenden Mehrausgaben im Bereich des SGB II, des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) sowie des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Regelungsbereich	Mehrausgaben durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro	
	2019	ab 2020
SGB II	75,0	150,0
SGB XII	0,8	1,7
BKGG	20,0	60,0
AsylbLG	4,8	8,9
insgesamt	100,6	220,6

Die Mehrausgaben in den Jahren 2019 bis 2021 verteilen sich wie folgt auf die Haushalte der Gebietskörperschaften. Mehrausgaben der Kommunen, die im Rahmen des SGB II und des BKGG anfallen, werden dabei in gleicher Höhe vom Bund jeweils im Folgejahr im Rahmen seiner Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung getragen.

Gebietskörperschaft	Mehrausgaben durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro		
	2019	2020	2021
Bund	0	95,0	210,0
Länder	0	0	0
Kommunen	100,6	125,6	10,6
gesamt	100,6	220,6	220,6

Weitere Mehrausgaben für den Bundeshaushalt können durch die Klarstellung bei der Lernförderung entstehen.

Zusätzlich entstehen dem Bund durch den Wegfall des Eigenanteils beim Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 42b SGB XII) Mehrausgaben, die – fortgeschrieben auf das Jahr des Inkrafttretens im Jahr 2020 – 35 Millionen Euro jährlich betragen.

Der finanzielle Mehrbedarf soll grundsätzlich im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger. Für den Kinderzuschlag ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 450 000 Stunden jährlich anzunehmen. Dieser ergibt sich aus einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die aktuellen Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzuschlags und einem geschätzten Mehraufwand für die ab dem Jahr 2020 zusätzlich erreichten Familien.

Die Verbesserungen beim Bildungspaket führen zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern. Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege und der Wegfall der gesonderten Antragstellung bei einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe mindert den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger um geschätzt 443 000 Stunden jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege mindert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 9,1 Millionen Euro jährlich. Die Zulassung der Erbringung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets durch Geldleistungen führt gegenüber den bisherigen Erbringungswegen zu einer Minderung des Erfüllungsaufwandes um rund 5,8 Millionen Euro jährlich. Dabei handelt es sich ausschließlich um Bürokratiekosten.

Der Gesetzentwurf führt im Übrigen zu keiner wesentlichen Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags führt einerseits zu einem verringerten Erfüllungsaufwand und andererseits zu einem Mehraufwand für die Verwaltung, so dass ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Kinderzuschlag in Höhe von 172,5 Millionen Euro durch eine Reduzierung der Fallpauschale, steigende Kinderzahlen, einen einmaligen Umstellungsaufwand und Digitalisierungskosten entsteht.

Zugleich werden Verwaltungskosten für den Vollzug des SGB II eingespart, da Familien mit rund 40 000 Kindern nunmehr Kinderzuschlag statt Leistungen nach dem SGB II beziehen. Dieser Verminderung steht teilweise ein höherer Beratungsaufwand gegenüber.

Die Verbesserungen des Bildungspakets führen zu einer Minderung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung in Höhe von 13,65 Millionen Euro.

Im Übrigen ist ein eventuell entstehender Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze auszugleichen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/7504, 19/8036 mit folgenden Maßgaben im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden in Absatz 3 Satz 3 die Wörter „, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro monatlich vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.“
 - c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
 - d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und in Buchstabe d werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 7 und 8“ eingefügt.
 - e) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
 2. In Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „§ 6a Absatz 1 Nummer 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6a Absatz 1a“ ersetzt.
 3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird jeweils nach den Wörtern „für das erste Schulhalbjahr“ und den Wörtern „für das zweite Schulhalbjahr“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.“
 - cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.“

- dd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
- ,e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

 1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. Freizeiten.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten“ durch die Wörter „im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten“ ersetzt.‘
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - ,d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „begründeten“ gestrichen.‘
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
- c) Nummer 4 wird aufgehoben.
- d) Nummer 5 wird Nummer 4.
- e) Nummer 6 wird Nummer 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 5“ ersetzt.‘
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.“
- f) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- ,6. Dem § 40 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Absatz 5 Satz 2.“ ‘
- g) In Nummer 7 werden jeweils die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 4, 6 und 7“ durch die Wörter „Absatz 2, 4, 6 und 7“ ersetzt.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nach den Wörtern „innerhalb des Schulhalbjahres“ die Wörter „in oder“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe c wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:
- „Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.“
- cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- ,e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.“ ‘
- dd) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
- ,f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an
1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 3. Freizeiten.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten“ durch die Wörter „im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten“ ersetzt. ‘

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - ,a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erbracht“ die Wörter „; gesonderte Anträge sind nur für Leistungen nach § 34 Absatz 5 erforderlich“ eingefügt.‘
 - bb) Die Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
 - cc) Buchstabe c wird Buchstabe d und wird wie folgt gefasst:
 - ,d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird das Wort „begründeten“ gestrichen.‘
 - dd) Buchstabe d wird Buchstabe e.
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- ,5. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Mehrbedarfe

(1) Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden ergänzend zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.

(2) Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung wird ein Mehrbedarf anerkannt

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches,
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen diesem und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart ist. Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt.

(3) Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt. In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen. In den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist § 30 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Summe des nach Absatz 3 und § 30 Absatz 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.“ ‘

d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 42 Nummer 3 und 5“ durch die Wörter „§ 42 Nummer 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 5 und nach § 42 Nummer 5“ ersetzt.“ ‘

e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ das Wort „und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Leistungen nach“ durch die Wörter „Leistungen an“ ersetzt.

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut des Absatzes 4 werden die Wörter „Artikel 1 Nummer 4,“ vorangestellt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Absatz 4 treten in Kraft

1. Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 am 1. Juli 2020 und

2. Artikel 4 Nummer 5 am 1. Januar 2020.“;

b) den Antrag auf Drucksache 19/1854 abzulehnen;

c) den Antrag auf Drucksache 19/7451 abzulehnen.

Berlin, den 20. März 2019

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Zimmermann (Zwickau)
Vorsitzende

Maik Beermann
Berichterstatter

Stefan Schwartze
Berichterstatter

Martin Reichardt
Berichterstatter

Grigorios Aggelidis
Berichterstatter

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatter

Katja Dörner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Maik Beermann, Stefan Schwartze, Martin Reichardt, Grigorios Aggelidis, Norbert Müller (Potsdam) und Katja Dörner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/7504** wurde in der 80. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Februar 2019 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf außerdem zur Stellungnahme nach § 96 GO-BT überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 19/8036 wurde an die gleichlautenden Ausschüsse mit der Unterrichtung auf Drucksache 19/8435 überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/1854** wurde in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 2018 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/7451** wurde in der 80. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Februar 2019 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf sollen der Kinderzuschlag neu gestaltet und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets verbessert werden.

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags zielt darauf ab, Familien in versteckter Armut besser zu erreichen und der besonderen Lebenssituation von Familien mit kleinen Einkommen, gerade auch der von Alleinerziehenden, Rechnung zu tragen. Der Kinderzuschlag soll nicht mehr schlagartig entfallen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden. Zusätzliches Einkommen soll sich zukünftig auch für diese Gruppe durchgehend lohnen oder jedenfalls nicht mehr nachteilig auswirken können.

Ausgangspunkt für die Höhe der Leistung ist das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes. Dieses wird im 12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung auf 408 Euro monatlich für das Jahr 2019 beziffert. Der Kinderzuschlag soll so ausgestaltet werden, dass er dauerhaft zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt.

Generell gilt der Befund, dass der Kinderzuschlag gegenwärtig kontinuierliche Einkommensverläufe, bei denen mit steigendem Bruttoeinkommen auch das der Familie zur Verfügung stehende Einkommen fortlaufend steigt, nicht durchgehend gewährleistet. Bisher lohnt sich gerade für Familien im unteren Einkommensbereich zusätzliches Erwerbseinkommen nicht immer. Ursache ist vor allem der schlagartige Wegfall des Kinderzuschlags bei

Überschreiten der oberen Einkommensgrenze. Zudem bedürfen die Regelungen in dem Bereich, in dem der Kinderzuschlag wirkt, der besseren Abstimmung. Die Einkommensberücksichtigung beim Kinderzuschlag nach dem BKGG und beim Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), ergänzt durch Steuer- und Sozialabgaben, führen bisher dazu, dass über weite Einkommensbereiche das verfügbare Nettoeinkommen für die betroffenen Familien trotz zusätzlichen Bruttoeinkommens kaum steigt oder sogar – zum Teil deutlich – sinkt (vergleiche etwa ZEW, ifo Institut, Universität zu Köln 2017: Grenzbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem – Fehlansätze, Reformoptionen und ihre Wirkungen auf inklusives Wachstum). Mit der Reform des Kinderzuschlags wird durch den Verzicht auf die bisherigen oberen Einkommensgrenzen ein wesentlicher Systemfehler behoben. Insgesamt werden die Sozialleistungssysteme besser aufeinander abgestimmt. Die Regelungen zum Kinderzuschlag müssen anschlussfähig sein an das übrige Steuer- und Transfersystem. Es bedarf für Familien mit kleinen Einkommen einer besseren Abstimmung im Steuer- und vor allem im Transfersystem. Ebenso wie im Steuerrecht bedarf es bei den Sozialleistungen, namentlich beim Kinderzuschlag, leistungsgerechter Regelungen. Anstrengungen und konkret zusätzliches, selbst erwirtschaftetes Einkommen müssen sich auszahlen. Die finanziellen Regelungen sind zudem mit den Bildungs- und Teilhabeleistungen für die zusätzlich erreichten Kinder zu flankieren, damit alle Kinder faire Chancen auf ein gutes Aufwachsen haben.

Das Gesetz zielt darauf ab, dass ebenso wie bei Familien mit hohen oder mittleren Einkommen bei allen Familien mit kleinen Einkommen zusätzliches Einkommen nach Steuern, Sozialabgaben und der Minderung von Transferleistungen dazu führt, dass sich ihr Haushaltsnettoeinkommen erhöht oder zumindest nicht sinkt.

Im Einzelnen sind im Rahmen der Neugestaltung des Kinderzuschlags in zwei Stufen folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Der Kinderzuschlag soll so ausgestaltet werden, dass er dauerhaft zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt. Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags beträgt vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 einheitlich 185 Euro.
2. Kindeseinkommen soll den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 100 Prozent, mindern, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinausgehendes Kindeseinkommen wird wie bisher zu 100 Prozent angerechnet.
3. Die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags wird durch einen einheitlichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten und konkrete Bemessungszeiträume wesentlich vereinfacht.
4. Die Abbruchkante, an der der Kinderzuschlag schlagartig entfällt, soll abgeschafft werden. Dazu werden die oberen Einkommensgrenzen aufgehoben.
5. Zusätzliches Einkommen der Eltern soll den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, mindern.
6. Das bisher bestehende Wahlrecht für Personen mit bestimmten Mehrbedarfen wird durch einen erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag für Familien aus der verdeckten Armut ersetzt. Berechtigte sollen auch dann den Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen oder beantragt haben und ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Dieser erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag für Familien aus der verdeckten Armut soll zunächst auf drei Jahre befristet werden.

Die ersten drei Maßnahmen treten am 1. Juli 2019 und die weiteren drei Maßnahmen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit diesem gestuften Inkrafttreten wird einerseits der Verwaltung die Umsetzung erleichtert, indem erst die Vereinfachungen eingeführt werden, um dann die ab 2020 deutlich erhöhte Zahl der Kinder zu erreichen, und andererseits wird neben der ersten Anhebung des Kinderzuschlags die prioritäre Regelung, zur Anrechnung des Kindeseinkommens unverzüglich getroffen.

Durch die Anknüpfung an das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum, das die Bundesregierung im jeweiligen Existenzminimumbericht ausweist, und – falls entsprechende aktuelle Berichtsergebnisse nicht vorliegen – hilfsweise an die Mindestunterhaltsverordnung wird sodann für die Zeit ab 1. Januar 2021 gewährleistet,

dass das Existenzminimum für Kinder aus Familien mit kleinen Einkommen über den Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld zur Verfügung steht, soweit die Voraussetzungen nach § 6a BKGG erfüllt sind. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt.

Mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags können mehr Familien mit kleinen Einkommen erreicht und gestärkt werden. Die Eltern erfahren über den gesamten Einkommensbereich einen kontinuierlichen Anstieg beziehungsweise kein Absinken ihres verfügbaren Einkommens und werden dadurch leichter unabhängig von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kinderarmutsrisiken werden vermindert, gerade in Familien mit alleinerziehenden Müttern beziehungsweise Vätern oder mit vielen und jungen Kindern.

Negative Erwerbsanreize, die dadurch entstehen, dass bisher bei Anstieg des eigenen Erwerbseinkommens durch Überschreiten der oberen Einkommensgrenzen der Kinderzuschlag in Höhe von 85 Euro und mehr pro Kind wegfällt, werden vermieden; für beide Eltern wird die Erwerbstätigkeit beziehungsweise deren Ausweitung attraktiver.

Kindeseinkommen soll in Zukunft den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent mindern, um gerade auch zu verhindern, dass Alleinerziehende und ihre Kinder durch die volle Anrechnung des Kindeseinkommens beim Kinderzuschlag und die gleichzeitige Verminderung des Wohngeldes weniger Geld zur Verfügung haben. Jedoch sollen in der Summe nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben.

Außerdem wird eine erweiterte Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag für Personen mit Erwerbseinkommen eingeführt. Berechtigte sollen auch dann Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen oder beantragt haben und ihnen mit ihrem Einkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vermeiden zu können. Wird Kinderzuschlag beantragt und bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit besteht, fehlt es nur an bis zu 100 Euro, die nur aufgrund der Erwerbstätigenfreibeträge nach dem SGB II nicht berücksichtigt werden, um Hilfebedürftigkeit vermeiden zu können, kann Kinderzuschlag bewilligt werden. So wird der Zugang zum Kinderzuschlag erleichtert und es werden mehr Familien im Niedrigeinkommensbereich, und zwar insbesondere Familien, die in verdeckter Armut leben, von staatlichen Unterstützungsleistungen erreicht. Darüber hinaus werden durch die Regelung zusätzliche Erwerbsanreize gesetzt.

Die Regelung soll zunächst auf drei Jahre befristet eingeführt werden, um zu prüfen, ob die damit erhoffte Wirkung – Familien und besonders Kinder, die in verdeckter Armut leben, durch staatliche Unterstützungsleistungen zu erreichen – erzielt werden kann. Die Inanspruchnahme soll beobachtet und Erfahrungen bei der Anwendung der Regelung gesammelt werden. Falls die beabsichtigten Auswirkungen nicht eintreten, entfällt die Möglichkeit der erweiterten Zugangsmöglichkeit kraft Gesetzes; anderenfalls ist die Befristung gesetzlich aufzuheben.

Um negative Erwerbsanreize zu verhindern, soll außerdem, sobald die Eltern ihren eigenen Bedarf selbst decken können, der Kinderzuschlag langsamer abgeschmolzen werden und über die bisherige Abbruchkante hinaus kontinuierlich auslaufen. Zusätzliches zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern soll künftig den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, mindern.

Familien mit mehreren Kindern werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag weiterhin durch die Staffelung des Kindergeldes nach der Kinderzahl besonders unterstützt. Denn bei der Bemessung des Kinderzuschlags wird das Kindergeld nur in Höhe des Erstkindergeldes berücksichtigt, so dass den Familien die zusätzliche Kindergeldhöhe für dritte und weitere Kinder verbleibt. Dies stützt die wirtschaftliche Stabilität der Familien.

Heute werden vom Kinderzuschlag nur rund 250 000 Kinder erreicht. Durch die Änderungen werden mit dem Kinderzuschlag zusätzlich geschätzt 473 000 Kinder erreicht. Rund 40 000 dieser Kinder und ihre Familien werden künftig anders als bisher ohne Leistungen nach dem SGB II auskommen können. Ihr Bedarf wird weiterhin gedeckt sein.

Das sogenannte Bildungspaket soll inhaltlich insbesondere im Hinblick auf eine erleichterte Inanspruchnahme weiterentwickelt werden.

Inhaltlich geht es in erster Linie darum, aktuelle Entwicklungen, wie z.B. die fortschreitende Digitalisierung im schulischen Bereich, aufzugreifen und durch eine Erhöhung des Schulbedarfspakets Schülerinnen und Schülern, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, wirtschaftlich zu stärken. Ziel muss es sein, dass auch diese Kinder und Jugendlichen den durch die Digitalisierung geänderten Anforderungen (z.B. bei neuen Lernmitteln) genügen

können. Ein generelles Anliegen ist zudem, beim Schulbedarfspaket Kaufkraftverluste zu vermeiden. Deshalb wird es künftig in die Fortschreibung einbezogen.

Bei der Lernförderung hat sich gezeigt, dass das Instrument bei der Anwendung teilweise sehr restriktiv gehandhabt worden ist. Es ist deshalb erforderlich, durch Klarstellungen auf eine sachgerechte und auskömmliche Zuweisung der Lernförderung hinzuwirken.

Die Evaluation des Bildungspakets hat gezeigt, dass die Inanspruchnahme der Leistungen durch eine Anpassung der Leistungsvoraussetzungen erleichtert werden kann. Dabei liegt der Fokus auf einzelnen Aspekten wie der bisherigen Erhebung von Eigenanteilen sowie der Ausgestaltung der Beantragung. In diesen Bereichen sollen Vereinfachungspotenziale gehoben werden, um den bei der Umsetzung entstehenden Aufwand zu mindern und damit die Akzeptanz der Leistungen des Bildungspakets weiter anzuheben.

Im Einzelnen werden beim sogenannten Bildungspaket die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie die Schülerbeförderung verbessert. Der Geldbetrag für den persönlichen Schulbedarf wird um 50 Prozent auf nunmehr 150 Euro erhöht. Dies erfolgt angelehnt an die Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 und berücksichtigt zudem neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen wie die digitale Bildungsinitiative.

Durch die Streichung der Eigenanteile beim gemeinschaftlichen Mittagessen und der Schülerbeförderung steht den davon bislang betroffenen Kindern ein dementsprechend höherer Geldbetrag pro Monat zur Verfügung. Die Streichung bedeutet gerade für Familien mit mehreren Kindern eine deutliche Erleichterung, erfolgt aber auch aus praktischen Erwägungen. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Mittagessen hatten bisher die leistungsberechtigten Kinder beziehungsweise deren Eltern einerseits sowie die Caterer andererseits die Zahlung dieses Betrags abzuwickeln. Dies stellte oftmals einen großen Aufwand dar. Neben diesen praktischen Erwägungen soll die Streichung der Eigenanteile aber auch bewirken, dass kein Kind allein wegen dieser Eigenbelastung von der Inanspruchnahme der Leistungen Abstand nimmt.

Damit wird die Mittagsverpflegung in Kita und Schule für etwa ein Fünftel aller Kinder kostenfrei gestellt. Dies dürfte einen positiven Einfluss auf den Ernährungsstatus der Kinder und Jugendlichen in Deutschland haben. Diese Maßnahme entspricht den Zielen des Nationalen Aktionsplans IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung, der laut Koalitionsvertrag insbesondere mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche weiter entwickelt werden soll. Mit dem im Koalitionsvertrag ebenfalls vereinbarten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wird die herausragende Bedeutung einer gesundheitsförderlichen Schulverpflegung zusätzlich untermauert. Grundlage für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, gesunden und ausgewogenen Ernährung stellen dabei die DGE-Qualitätsstandards für die Schul- und die Kitaverpflegung (Deutsche Gesellschaft für Ernährung, 5. Auflage 2015, Bonn) dar. In Erfüllung des Koalitionsvertrages sind deshalb diese Qualitätsstandards möglichst flächendeckend als Mindeststandard einzuführen.

Durch die Streichung des gesonderten Antrages für die Klassenausflüge, die Schülerbeförderung, das gemeinsame Mittagessen und die Leistungen für soziale Teilhabe wird eine wesentliche Vereinfachung bei der Umsetzung des Bildungspakets erreicht. Sie wird durch zusätzliche Möglichkeit, z.B. die finanzielle Förderung von Klassenausflügen durch die Schulen koordinieren zu lassen, d.h. Abrechnungen zu bündeln, sinnvoll ergänzt. Damit wird zugleich Sorge dafür getragen, dass eine Diskriminierung von Kindern im Leistungsbezug unterbleibt.

Schließlich soll die klarstellende Regelung zur Lernförderung dazu beitragen, Rechtsbehelfsverfahren um den richtigen Zeitpunkt der Anspruchsentstehung zu vermeiden. Lernförderung kommt unabhängig von einer Versetzungsgefährdung bereits im ersten Schulhalbjahr sowie in Schulen ohne Versetzungsentscheidung in Betracht.

Der **Bundesrat** hat in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Er hat in seiner Stellungnahme Änderungen des Gesetzentwurfs sowie darüber hinausgehende Regelungen gefordert. Da Alleinerziehende nach geltender Rechtslage in der Regel nicht vom Kinderzuschlag profitierten, da der den Kindern zustehende Unterhalt als anzurechnendes Einkommen des Kindes gewertet werde, müsse die Begrenzung des unberücksichtigten Betrags auf 100 Euro, wie sie der Gesetzentwurf enthält, entfallen. Weiterhin solle zum Zwecke der Entbürokratisierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen die Antragstellung auch für diejenigen, die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, erleichtert werden. Weitere Änderungsforderungen des Bundesrates betrafen unter anderem Anpassungen bei der Stichtagsregelung für die Berücksichtigung des persönlichen Schulbedarfs, Änderungen bei den Regelungen für die Übernahme der Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

sowie für die Erbringung von Leistungen bei Schulausflügen sowie Änderungen der Regelungen für die Übernahme der Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in bestimmten Fallkonstellationen. Weiterhin forderte der Bundesrat Änderungen bei den Regelungen für die Übernahme der Kosten für sozio-kulturelle Teilhabe, weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Antragsvereinfachung mit dem Ziel, die Quote der Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen zu erhöhen, sowie weitere Maßnahmen. Insgesamt begrüßte der Bundesrat in seiner Stellungnahme die Zielrichtung des Gesetzes, die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags zu vereinfachen und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu verbessern, um damit Familien und ihre Kinder zu stärken und verlässlich zu unterstützen.

Die **Bundesregierung** hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates den Großteil der Vorschläge des Bundesrates abgelehnt. Dies betraf insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen im Bundeskindergeldgesetz. Für weitere Erläuterungen wird auf die Drucksache 19/8036 verwiesen.

Zu Buchstabe b

In ihrem Antrag weist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einleitend darauf hin, dass Armut Familien belaste und ausgrenze. Kinder aus solchen Familien litten u. a. unter schlechterer Ernährung, weniger sozialen Kontakten und geringeren Bildungschancen. Der Kinderzuschlag sei als einkommensabhängige Ergänzung zum Kindergeld eingeführt worden, um Armut von Kindern und Familien zu reduzieren. Er erreiche die betroffenen Familien aber oft nicht. Nur 30 Prozent der Familien, die Anspruch auf Kinderzuschlag hätten, nähmen diesen tatsächlich in Anspruch. Die anderen stellten entweder gar keinen Antrag oder scheiterten an dem komplizierten Antragsverfahren.

Kinderzuschlag werde nur dann gewährt, wenn dadurch der Bezug von Arbeitslosengeld II vermieden werden könne. Um Kinderzuschlag beziehen zu können, müsse ein bestimmtes Mindesteinkommen erreicht werden, andererseits dürfe ein bestimmtes Höchsteinkommen nicht überschritten werden. Bei zunehmendem Einkommen werde der Kinderzuschlag abgeschmolzen und entfalle bei Überschreiten der Einkommenshöchstgrenze ganz. Das setze negative Anreize, denn jenseits der Einkommenshöchstgrenze lohne sich zusätzliche Erwerbsarbeit für die betroffenen Familien nicht mehr.

Insgesamt habe der Kinderzuschlag viele Schwächen. Er bedürfe einer grundlegenden Änderung. Diese Änderung könne dabei nur ein erster Schritt hin zu einer umfassenden Kindergrundsicherung sein, die allen Kindern Unterstützung und Teilhabe unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern sichere.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung daher auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den bisherigen Kinderzuschlag ersetzt und sicherstellt, dass

- alle Kinder, die einen Anspruch darauf haben, den Kinderzuschlag auch erhielten. Die Auszahlung dieser Leistung müsse dafür genauso einfach sein, wie die automatische Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen im Rahmen der Steuererklärung. Anstelle des heute mit hohem Aufwand zu ermittelnden individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfs solle als Einkommensgrenze, ab der der Kinderzuschlag abgeschmolzen werde, eine einfache Größe für den Selbstbehalt der Eltern, analog zu den Regelungen im Unterhaltsrecht, verwendet werden;
- der maximale Auszahlungsbetrag so erhöht werde, dass er zusammen mit dem Kindergeld für Kinder jeden Alters existenzsichernd sei;
- der Zugang erleichtert werde und harte Abbruchkanten vermieden würden. Die Mindest- und Höchsteinkommensgrenzen abgeschafft würden, damit sich (mehr) Erwerbsarbeit immer lohne;
- Alleinerziehende, bei denen der andere Elternteil den Unterhalt für sein Kind nach einer Trennung nicht zahle, eine Leistung aus einer Hand erhielten. Dafür sollten Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag zusammengeführt werden und Alleinerziehende den Kinderzuschlag in voller Höhe erhalten. Analog zum Unterhaltsrecht werde nur die Hälfte des Kindergeldes angerechnet.

Zu Buchstabe c

In ihrem Antrag stellt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einleitend fest, dass alle Kinder ein Recht auf Teilhabe und gute Bildung haben. Dieses Recht werde aber nicht überall gewährleistet. Teilhabechancen hingen häufig vom Geldbeutel der Eltern ab.

Im Jahr 2011 habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die geltenden Kinderregelsätze nicht existenzsichernd seien. Das daraufhin erlassene sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sei mit einem erheblichen Bürokratieaufwand verbunden. Unbestimmte Rechtsbegriffe erschwerten den Zugang zu den Leistungen. Der hohe Bürokratieaufwand und die weit verbreitete Unkenntnis der Leistungen führten dazu, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen kaum abgerufen würden. Bundesweit profitierten lediglich ca. 15 Prozent der leistungsberechtigten Kinder vom BuT. Das geltende Bildungs- und Teilhabepaket bedürfe deshalb einer mutigen Reform. Leistungen müssten bedarfsgerecht ausgestaltet werden und in einem höheren Kinderregelsatz sowie Infrastrukturangeboten für Kinder aufgehen. Eine derartige Reform könne aber nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Kindergrundsicherung sein, die sicherstelle, dass alle Kinder bekämen, was sie zum Leben bräuchten.

Der Bundestag solle die Bundesregierung daher auffordern,

sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dazu habe die Bundesregierung folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. die Regelsätze für Kinder in der Grundsicherung so zu ermitteln und zu erhöhen, dass sie das soziokulturelle Existenzminimum verlässlich und in bedarfsdeckender Höhe absicherten;
2. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen den Ausbau und die Verbesserung infrastruktureller Bildungs- und Teilhabeangebote auf der kommunalen Ebene für Kinder und Jugendliche voranzutreiben, so dass diese auch bei den Kindern und Jugendlichen ankämen, und dafür zusätzliche anteilige finanzielle Mittel von Bundeseite zur Verfügung gestellt würden;
3. die Schulsozialarbeit zu stärken. Hierfür sei gemeinsam mit den Ländern und Kommunen die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu verbessern. Durch Bundesprogramme u.a. zum Ganztagschulausbau und zur Stärkung von Brennpunktschulen sollten den Ländern zusätzliche finanzielle Mittel für eine Stärkung der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden;
4. den qualitativen und quantitativen Ausbau sowohl von ganztägiger Kindertagesbetreuung als auch von Ganztagschulen weiter voranzutreiben sowie den Wandel zu einem inklusiven Bildungssystem zu unterstützen und sich entsprechend an diesen Aufgaben finanziell zu beteiligen;
5. das Bildungs- und Teilhabepaket zu diesem Zwecke aufzulösen und stattdessen die Ansprüche in bedarfsdeckender Höhe zum Teil im Kinderregelsatz und zum Teil durch einen kostenlosen Zugang zu den Angeboten vor Ort direkt und unbürokratisch zu gewähren;
6. solange das Bildungs- und Teilhabepaket existiere, werde in allen Rechtskreisen ein Globalantrag eingeführt und somit auf die gesonderte Antragstellung für die einzelnen Leistungen verzichtet. Diese administrativen Maßnahmen müssten mit einer intensiven Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den Leistungsanbietern kombiniert werden, um die Leistungsberechtigten über ihre Ansprüche zu informieren.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 42. Sitzung am 20. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Änderungsantrags empfohlen. Weiterhin hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 42. Sitzung am 20. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes in der geänderten Fassung empfohlen sowie die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf der Drucksache 19/8036 zur Kenntnis genommen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 36. Sitzung am 20. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes in der geänderten Fassung empfohlen sowie die

Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf der Drucksache 19/8036 zur Kenntnis genommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 34. Sitzung am 20. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen sowie die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf der Drucksache 19/8036 zur Kenntnis genommen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 40. Sitzung am 20. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Änderungsantrags empfohlen. Weiterhin hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales in seiner 40. Sitzung am 20. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen sowie die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf der Drucksache 19/8036 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 22. Sitzung am 20. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme des von den Fraktionen CDU/CSU und SPD eingebrachten Änderungsantrags empfohlen. Weiterhin hat der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung in seiner 22. Sitzung am 20. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes in der geänderten Fassung empfohlen sowie die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf der Drucksache 19/8036 zur Kenntnis genommen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 40. Sitzung am 20. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/1854 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 40. Sitzung am 20. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/7451 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 22. Sitzung am 20. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/7451 empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/7504 in der geänderten Fassung. Der Ausschuss hat die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf der Drucksache 19/8036 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/1854.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/7451.

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 25. Sitzung am 11. März 2019 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, in der folgende Sachverständige gehört wurden:

- Prof. Dr. Holger Bonin, IZA – Institute of Labor Economics, Bonn
- Dr. Birgit Fix, Deutscher Caritasverband e. V., Berlin
- Prof. Dr. Michael Klundt, Hochschule Magdeburg-Stendal
- Jana Liebert, Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V., Berlin
- Jürgen Liminski, Sankt Augustin
- Dr. Markus Mempel, Deutscher Landkreistag e. V.
- Alexander Nöhring, Zukunftsforum Familie e. V., Berlin
- Dr. Insa Schöningh, evangelische arbeitgemeinschaft familie e. V. (eaf), Berlin
- Karsten Bunk, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- Nikolas Schelling, Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin.

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 11. März 2019 verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlagen in seiner 28. Sitzung am 20. März 2019 abschließend beraten.

Hierzu lag ihm ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT zu insgesamt fünf Petitionen mit unterschiedlichen Anliegen vor.

- Eine Petentin fordert, aus abhängiger Beschäftigung erzieltetes Einkommen unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt und damit abweichend vom Zuflussprinzip bei der Berechnung des Kinderzuschlags zu berücksichtigen.
- Ein Petent fordert, Kindesunterhaltsleistungen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht mehr auf den Kindesunterhalt anzurechnen.
- Eine andere Petentin beklagt eine finanzielle Schlechterstellung nach der Reform des Unterhaltsvorschussrechts zum 1. Juli 2017. Durch die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen seien für sie der bisher gewährte Kinderzuschlag, das Wohngeld sowie die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz entfallen und dadurch finanzielle Einbußen entstanden, die der Unterhaltsvorschuss nicht ausgleiche.
- Eine weitere Petentin fordert die Verbesserung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder, deren Eltern aufgrund einer Behinderung Rentenbezieher seien und über ein niedriges Einkommen verfügten.
- Schließlich fordert eine Petentin, deren Anliegen von 66 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wird, alle Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche, insbesondere finanzielle Leistungen, als Sachleistungen zu gewähren.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss eine gutachtliche Stellungnahme des **Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung** vor, die dieser im Umlaufverfahren am 1. Februar 2019 beraten hatte. Darin kommt der Beirat zu dem Ergebnis, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich aus folgenden Sustainable Development Goals (SDGs):

- Managementregel 1 – Grundregel: Generationengerechtigkeit und Vorsorge
- SDG 4 – Hochwertige Bildung
- Indikator 1.1a – Materielle Deprivation

- Indikator 3.1.e – Adipositasquote von Jugendlichen
- Indikator 4.1a – Frühe Schulabgänger (18- bis 24-Jährige ohne Abschluss)
- Indikator 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner.

Dabei bezog er sich auf folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Das Gesetz steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016).

Durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags werden Familien mit kleinen Einkommen unterstützt. Durch die Abschaffung der oberen Einkommensgrenzen sowie die geringere Anrechnung von Einkommen, sowohl beim Einkommen der Eltern als auch bei dem der Kinder, wird vermieden, dass bei einer geringen Ausweitung der Erwerbstätigkeit der Kinderzuschlag schlagartig entfällt und bisweilen ein geringeres Haushaltsnettoeinkommen zur Verfügung steht. Damit wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien stabilisiert und gefördert (Sustainable Development Goals – SDG 8.4). Zusätzliches Einkommen, insbesondere zusätzliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit, soll sich lohnen und darf nicht zu einer Verringerung des verfügbaren Einkommens führen.

Die Dynamisierung des Höchstbetrages soll sicherstellen, dass der Kinderzuschlag das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes zusammen mit dem Kindergeld deckt. Durch den erweiterten Zugang zu der Leistung, sollen zudem explizit Familien in verdeckter Armut erreicht werden (Schlüsselindikator SDG 1.a). Diese Familien können bislang keinen Kinderzuschlag erhalten, da durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit auch zusammen mit dem Wohngeld nicht vermieden werden kann, nehmen aber keine Leistungen nach dem SGB II in Anspruch.

Die im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehenen Änderungen entsprechen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, indem die Rahmenbedingungen für die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern verbessert werden. Insbesondere bedient der Gesetzentwurf das Themenfeld der Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Der Wegfall von Eigenbeteiligungen bei Schülerbeförderung und insbesondere bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung führt zu einer unbelasteten Inanspruchnahme und damit auch zu einer verbesserten Ernährung der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler (Schlüsselindikator SDG 3.1.e). Damit stehen hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht hilfebedürftigen Mitschülern und Mitschülerinnen hinsichtlich der Teilhabe an diesen Angeboten nicht mehr zurück. Eine Klarstellung im Bereich der Lernförderung stellt sicher, dass diese Leistung nachhaltig erbracht wird. Die Erhöhung der Leistung für den persönlichen Schulbedarf führt ebenfalls zu mehr Nachhaltigkeit, in dem die Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Unterricht verbessert werden. Leistung und individuelle Fähigkeiten werden an einem entscheidenden Punkt gestärkt (Schlüsselindikator SDG 4.1.a).

Neben den materiellen Verbesserungen zielen die Regelungen in diesem Gesetz darauf ab, den Verwaltungsaufwand in der Familienkasse und in den Jobcentern zu reduzieren und dasungsverfahren im Kinderzuschlag nach dem BKGG und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu vereinfachen.

Die Regelungen haben keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.“

Der Beirat bewertete diese Ausführungen zur Nachhaltigkeit des Gesetzentwurfs als plausibel, eine Prüfbitte sei deshalb nicht erforderlich.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen.

Im Rahmen der Ausschussberatung trug die **Fraktion der CDU/CSU** vor, dass ein gutes Gesetz auf die parlamentarische Zielgerade gebracht werde. Zwischen der ersten und der zweiten und dritten Lesung habe sich einiges geändert. Aus der Anhörung seien einige Dinge aufgegriffen und in das Gesetz aufgenommen worden. Die Verhandlungen der letzten Tage hätten zu spürbaren Korrekturen und Verbesserungen geführt, mit denen diejenigen entlastet und unterstützt würden, die trotz Erwerbsarbeit für den Unterhalt ihrer Kinder nicht ohne Weiteres allein aufkommen könnten. Dabei seien sowohl Forderungen des Bundesrates als auch der Sachverständigen aufgegriffen worden. Familien werde geholfen, indem der Kinderzuschlag erhöht, ausgebaut, transparenter gestaltet und

entbürokratisiert werde. Die Optimierung des Kinderzuschlags führe dazu, dass, wenn zukünftig zusätzliches Einkommen verdient werde, mehr davon behalten werden könne. Konkret werde die Anrechnung von Eltern- und Kindeseinkommen auf 45 Prozent gesenkt. Weiterhin werde die 100-Euro-Grenze gestrichen. Schließlich bestehe das Ziel zum einen darin, den Menschen mehr Geld zu belassen und zum anderen, den bürokratischen Aufwand zu verringern. Zusätzlich werde die Abbruchkante ab dem 1. Januar 2020 gestrichen. Dies sei eines der wichtigsten Bereiche des Gesetzes, weil damit Alleinerziehenden unter die Arme gegriffen werde und ihnen auch im Falle des Hinzuverdienstes mehr Geld verbleibe. Im Hinblick auf das Bildungs- und Teilhabepaket sei die Erhöhung des Zuschusses für Vereinsbeiträge von 10 auf 15 Euro zu begrüßen. Gleiches gelte für die pauschalierte Auszahlung durch das Job-Center ohne Prüfung, ob die entsprechenden Beiträge in den Vereinen auch die 15 Euro erreichten. Diese Einzelfallprüfung entfalle zukünftig. Dass allein die Mitgliedsbescheinigung künftig ausreichen werde, sei eine deutliche Verwaltungsvereinfachung und Verbesserung. Weiterhin entfalle die gesonderte Antragstellung für Bildungs- und Teilhabeleistungen für KiZ-Familien. Künftig werde es ausreichen, dass die Familien mit dem bewilligten KiZ-Bescheid zur Kommune gehen, um das Bildungs- und Teilhabepaket beantragen zu können. Dies sei eine deutliche Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung. Daneben werde das Schulstarterpaket auf 150 Euro erhöht. Damit werde mehr Schülerinnen und Schülern die individuelle Lernförderung ermöglicht. Dies gelte auch, wenn keine akute Versetzungsgefahr bestehe. Die Eigenanteile bei der Mittagsverpflegung sowie bei der Schulbeförderung würden gestrichen, was auch beachtlich sei, weil sich der Eigenanteil beim Schulmittagessen auf 20 Euro im Monat aufsummieren könne. Auch angesichts der begrenzten Haushaltsmittel, werde eine Menge auf den Weg gebracht. Es gelte jetzt dafür zu sorgen, dass zukünftig nicht nur die bisherigen 30 Prozent der Anspruchsberechtigten, sondern mehr als 35 Prozent den Kinderzuschlag in Anspruch nähmen. Es sei Aufgabe aller Beteiligten, auf diese Leistungen aufmerksam zu machen und dafür zu werben. Ziel müsse die spürbare Erhöhung der Abrufquote sein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass es zwar eine ganze Reihe von kleineren Verbesserungen gebe, etwa beim Verzicht auf den Eigenanteil beim Mittagessen und bei der Abschaffung der Abbruchkante beim Kinderzuschlag. Eine 35prozentige Inanspruchnahme beim Kinderzuschlag sei aber deutlich zu wenig. Die Anhebung von 30 auf 35 Prozent durch Bürokratieabbau sei lächerlich. Das bedeute, dass 65 Prozent der Kinder und Familien, die Anspruch auf den Kinderzuschlag hätten, in verdeckter Armut lebten. Daher sei der Gesetzentwurf völlig unzulänglich. Und auch beim Bildungs- und Teilhabepaket gebe es zwar eine Reihe von Verbesserungen, aber ein Großteil der anspruchsberechtigten Kinder nehme diese existenzsichernde Leistung nicht in Anspruch. Die Ziele, Kinderarmut zu bekämpfen und Familien aus verdeckter Armut zu führen, werden mit diesem Gesetz nicht erreicht. Für andere Reformen wie etwa das Baukindergeld oder die Kindergelderhöhung würden sechs Milliarden ausgegeben, während für die armen Kinder, die von dem Gesetzentwurf betroffen seien, nur 1,3 Milliarden Euro vorgesehen seien. Die Veränderungen durch den Änderungsantrag der Union und der SPD, wie etwa bei der Obergrenze von 100 Euro bei der Anrechnung mit Blick auf den Kinderzuschlag, seien positiv zu bewerten.

Die **Fraktion der AfD** hob hervor, dass es sich bei den im Gesetzentwurf genannten Leistungen für Kinder und Familien um eine Ansammlung von Brosamen handele, die zusammengenommen kein Gesetz ergäben, das den Namen „Starke-Familien-Gesetz“ verdiene. Alle Einzelteile seien für sich genommen zu klein und im Ganzen zu gering. Das Gesetz werde an der grundsätzlichen Situation in Deutschland im Bereich der Familien- und Kinderarmut nichts Wesentliches verändern. Die Leistungen würden letztlich verpuffen und bestenfalls durch Steigerungen im Bereich der Miete und der Strompreise oder den Wertverlust von Dieselfahrzeugen – alles ideologische Projekte der Bundesregierung – aufgebraucht werden.

Was man brauche, sei eine Politik, die Familien wirklich stark mache. Dazu müssten alle gesellschaftlichen Bereiche neu bewertet werden. Die Wirtschaft müsse um des Menschen willen arbeiten und nicht der Mensch um der Wirtschaft willen. Dazu gehöre, dass ein einzelner Familienangehöriger mit Vollzeitbeschäftigung in der Lage sein müsse, eine Familie zu ernähren.

Die AfD-Fraktion werde entsprechende Vorschläge einbringen. Dazu gehöre eine Senkung der Mehrwertsteuer für Kinderprodukte, die die Kaufkraft von Familien und Geringverdienern unmittelbar stärken und sich auf die Versorgung von Kindern positiv auswirken werde.

Das „Starke-Familien-Gesetz“ sei ein Elaborat, das seinem Namen spotte. Aus diesem Grunde könne man dem Gesetz nicht zustimmen, sondern werde sich der Stimme enthalten.

Die **SPD-Fraktion** erklärte, dass man sehr froh sei, ein solches Gesetz vorgelegt zu haben. Dieses Gesetz müsse man im Zusammenhang mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ und dem Familienentlastungsgesetz sehen. In der Sache sei mit dem Gesetzentwurf ein großer Wurf gelungen, insbesondere wenn man berücksichtige, dass der Kinderzuschlag darin ganz neu geregelt werde. Ein wesentlicher Punkt sei die Beseitigung bürokratischer Hemmnisse. Hier sei an erster Stelle die Abschaffung der starren oberen Einkommensgrenze zu nennen. Sie habe früher dazu geführt, dass der Kinderzuschlag bei Überschreiten der Einkommensgrenze durch Mehrverdienst vollständig entfallen sei. Dieser Konstruktionsfehler des ursprünglichen Gesetzes werde nun korrigiert. Für die untere Einkommensgrenze gelte Entsprechendes. Sie habe früher häufig zu einem Verschiebebahnhof zwischen Aufstocken, Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag geführt. Auch das entfalle jetzt.

Veränderungen im Bereich des Einkommens und ihre negativen Auswirkungen auf den Kinderzuschlag hätten in der Vergangenheit viele Anspruchsberechtigte von einer Antragstellung abgehalten. Jetzt komme man in längere Bewilligungszeiträume hinein. Auch das werde sich positiv auswirken, weil die Antragstellung dadurch erleichtert werde.

Zu den Regelungen des Kinderzuschlags komme das Bildungs- und Teilhabepaket hinzu. Außerdem entfielen die Kita-Gebühren. Das alles mache das Paket deutlich attraktiver und werde die Beantragungsrate erhöhen.

Das kostenlose Mittagessen sei im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket schon erwähnt worden. Das gelte jetzt auch, wenn das Mittagessen im Hort oder nebenan bei der Diakonie eingenommen werde. Darüber hinaus gebe es die Schülertickets und das Schulstarter-Paket sowie die Erhöhung der Teilhabe im Vereinsleben. Das alles komme den betroffenen Kindern unmittelbar zugute.

Schließlich sei noch die Zahl der Anspruchsberechtigten zu erwähnen. Wenn von einem zu erwartenden Anstieg der Beantragungsrate von 30 auf 35 Prozent gesprochen werde, dann müsse man in dem Zusammenhang berücksichtigen, dass die Zahl der Anspruchsberechtigten von früher ca. 800.000 voraussichtlich auf ca. 2 Millionen ansteigen werde. Jetzt komme es darauf an, die Anspruchsberechtigten auch mit ihren Ansprüchen vertraut zu machen. Das Ziel sei, alle Anspruchsberechtigten zu ermutigen, ihren Anspruch auch geltend zu machen. Leider sei es noch nicht möglich, eine automatische Auszahlung der Leistungen einzurichten. Mit der Verbesserung der Leistungen komme man aber einen großen Schritt voran.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass die Sachverständigen während der Anhörung die offenen Baustellen beim Kinderzuschlag und beim Bildungs- und Teilhabepaket, wie etwa die niedrige Inanspruchnahmequote in beiden Leistungen, schonungslos angesprochen hätten. Auch bei Erhöhung der Anspruchsberechtigten würden immer noch 65 Prozent die Leistungen nicht bekommen. Negativ seien die hohen Bürokratiekosten, die zwar beim BuT sinken, insgesamt aber steigen würden, die fehlende Unterdeckung beim Kinderzuschlag während der sechs Monate und die demotivierende Anrechnung selbstverdienten Geldes. Positiv sei, dass viele Anregungen und Vorschläge der Sachverständigen im Änderungsantrag enthalten seien. Das Gesetz sei aber dennoch nicht der große Wurf, sondern nehme notwendige Reparaturen und Änderungen grundsätzlicher Konstruktionsfehler vor. Aber hinsichtlich des Prinzips, wie diese Leistungen aufgebaut und finanziert würden, sei keine klare Richtungsänderung ersichtlich. Gleiches gelte hinsichtlich der Teilhabe und der besseren Einbeziehung der Familien, der jungen Menschen, der Kinder in das gesellschaftliche Leben sowie hinsichtlich des Themas der Demotivation. In den Entschließungsantrag der Fraktion seien Punkte aufgenommen, für die geworben werde. Bei stabilem Einkommen solle nicht alle sechs sondern nur alle zwölf Monate ein neuer Antrag kommen müssen. Für junge Menschen, die eigenes Geld verdienen, solle es eine weitergehende Erleichterung geben. Es sei demotivierend, wenn einem Jugendlichen vom ersten verdienten Euro 45 Cent weggenommen würden, weil seine Eltern in einer entsprechenden Einkommenskategorie seien. Es solle daher eine klare, vernünftige, angepasste, aber auch großzügige Freigrenze geben. Die Bedarfe bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sollten den realen Notwendigkeiten angepasst werden. Es solle eine empirische Studie zur Frage durchgeführt werden, wie viel wirklich für die Schule notwendig sei. Auch Sozial- und Elternverbände meinten, die 150 Euro seien insbesondere dann nicht ausreichend, wenn die Kinder das Gymnasium besuchten. Dass alle Beteiligten für diese Leistungen werben sollten, sei klar. Aber das ersetze keine wirkungsvolle Informationskampagne des Bundes. Diese sei im vorliegenden Fall aber erforderlich.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie werde dem Änderungsantrag zustimmen, weil er Verbesserungen, die in der Anhörung angeregt worden seien, aufgreife. Den Gesetzentwurf dagegen werde man ablehnen.

Grundsätzlich sei der Kinderzuschlag ein sinnvolles Instrument, um Familien, deren Bedarf für Kinder steige und die in den Hartz-IV Regelbezug abzurutschen drohten, zu helfen. Insoweit sei es ein gut gedachtes aber ein schlecht gemachtes Instrument. Es sei sehr ambitioniert, die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags steigern zu wollen. Auf die Frage, wie das konkret geschehen solle, habe die Ministerin aber ausweichend geantwortet. Man habe den Eindruck gehabt, sie habe die Frage nicht ernst genommen. Gründe, warum Leistungen nicht in Anspruch genommen würden, gebe es viele. Einer werde deutlich, wenn man einmal ein Formular in die Hand nehme und selbst versuche, den Antrag auszufüllen.

Im Hinblick auf das Bildungs- und Teilhabepaket habe die öffentliche Anhörung deutlich gemacht, dass die systematische Unterdeckung, die mit dem BuT einhergehe, durch den Gesetzentwurf nicht repariert werde. Bereits 2011 habe das Bundesverfassungsgericht die Kinderregelbedarfssätze für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgetragen, das zu reparieren. Daraufhin sei das Bildungs- und Teilhabepaket aus der Taufe gehoben worden, das kleinteilig und sehr bürokratisch versuche, Leute davon abzuhalten, die Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Fraktion DIE LINKE. habe sich daran nicht beteiligt.

Im Zuge der Evaluierung der Bundesregierung zum BuT sei herausgekommen, dass bei der Lernförderung nur 8 Prozent der Berechtigten Leistungen in Anspruch nähmen, bei Ausflügen 29 Prozent, bei der Schülerbeförderung 21 Prozent und beim Mittagessen 30 Prozent. Die Werte würden derzeit sogar noch fallen. Dabei müsse man berücksichtigen, dass das BuT keine Zusatzleistung, sondern Teil des Existenzminimums für Kinder sei. Wenn man dieses Existenzminimum sichern wolle, dann gehöre das BuT abgeschafft und die Mittel auf die Regelsätze aufgeschlagen. Rechne man alle Leistungen zusammen, so ergebe sich ein Betrag von ca. 300 Euro pro Jahr pro Kind. Untersuchungen in Schleswig-Holstein hätten ergeben, dass der Bedarf für Schul- und Sportsachen einen Betrag von etwa 400 Euro jährlich ausmache. Der Gesetzentwurf decke dagegen etwa 150 Euro jährlich für Schulbedarf und Schulstarterpaket ab. Das mache die Lücke deutlich und zeige die nach wie vor bestehende Unterdeckung des Existenzminimums. Vor diesem Hintergrund werde man in der Debatte im Plenum einen Entschließungsantrag stellen, in dem die Neuberechnung des Existenzminimums und die Absicherung dieses Existenzminimums durch entsprechende Leistungen gefordert werde.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Änderung des Artikels 1 Nummer 3 – § 6a Absatz 3 Satz 3 BKGG)

Die in § 6a Absatz 3 Satz 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vorgesehene Obergrenze von 100 Euro bei der Berücksichtigung von Kindeseinkommen im Rahmen der Berechnung des Kinderzuschlags wird ersatzlos gestrichen. Somit mindert Kindeseinkommen den Kinderzuschlag durchgehend nur zu 45 Prozent und nicht nach Überschreiten der Obergrenze zu 100 Prozent. In jedem einzelnen Fall kann folglich eine Reduzierung des Haushaltsnettoeinkommens infolge eines höheren Kindeseinkommens vermieden werden. Alleinerziehende, insbesondere mit älteren Kindern werden somit noch stärker erreicht.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Einfügung der neuen Nummer 5 in Artikel 1 – § 9 Absatz 3 BKGG)

Nach der vorgesehenen Regelung ist für die Beantragung der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen nach dem BKGG keine Schriftform mehr erforderlich.

Anders als im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) können Bildungs- und Teilhabe-Leistungen nach dem BKGG rückwirkend beantragt werden. Somit besteht kein Risiko, Ansprüche dadurch zu verlieren, dass der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Art Globalantrag im SGB II wird das bisherige Risiko, Ansprüche zu verlieren, nun auch im Rechtskreis SGB II beseitigt. Zur Inanspruchnahme der einzelnen Bildungs- und Teilhabe-Leistungen sind häufig weitere Angaben erforderlich. Die genauen Modalitäten für die Inanspruchnahme werden von den zuständigen Trägern festgelegt.

Damit die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen in beiden Rechtskreisen auf dem gleichen Weg erfolgen kann, wird auf das im BKGG geltende Schriftformerfordernis verzichtet.

Dadurch werden außerdem etwaige Hürden im Hinblick auf eine mögliche digitale Beantragung der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen beseitigt.

Ziel ist es, dass Bezieherinnen und Bezieher von SGB II-Leistungen, Kinderzuschlag und Wohngeld den gleichen vereinfachten Zugang zu Bildungs- und Teilhabe-Leistungen haben.

Zu Nummern 1 Buchstabe c bis e (Änderung des Artikels 1 Nummer 5 bis 9)

Es handelt sich um erforderliche redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 2 Nummer 4a – § 20 Absatz 2 BKGG)

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Anpassung. Der Verweis in § 20 Absatz 2 war anzupassen, da auf die in § 6a Absatz 1a BKGG geregelte erweiterte Zugangsmöglichkeit verwiesen werden soll.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 3)

Zu Buchstabe a (§ 28)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 3)

Mit der Änderung wird eine Anregung des Bundesrates umgesetzt.

Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf wird für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) grundsätzlich zum Schuljahresbeginn (1. August) beziehungsweise zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (1. Februar) gezahlt. Der regelmäßige Zahltermin ist im Hinblick auf die hohe Anzahl an Leistungsberechtigten unabhängig von dem Schuljahresbeginn in dem Bundesland, in dem die Schule liegt beziehungsweise die oder der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erforderlich.

Die Einfügung des Wortes „regelmäßig“ trägt selten vorkommenden Fallgestaltungen Rechnung, in denen die Schule zwar regelmäßig und ohne Unterbrechung besucht wird, sich aber ohne die Sonderregelung dennoch kein Leistungsanspruch ergäbe. Dies kann bei einem Rechtskreiswechsel der Fall sein (Leistungsberechtigung am 1. August nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), am 1. September nach dem SGB II), oder bei einem zufälligen Eintritt der Hilfebedürftigkeit erst nach dem jeweiligen Zahlmonat. Eine generelle Verlegung des Zahltermins für ein Bundesland nach dieser Regelung ist aber unzulässig.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 4)

Mit der Änderung, die der Klarstellung und damit der Rechtsvereinfachung dient, wird eine Anregung des Bundesrates umgesetzt.

In der Praxis ist die Auslegung des Begriffs des gewählten Bildungsgangs streitig. Fraglich war bislang, ob der Begriff des „gewählten Bildungsgangs“ auch ein Profil der besuchten Schule umfasst, soweit hieraus eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt wie insbesondere eine naturwissenschaftliche, musische, sportliche oder sprachliche, bilinguale beziehungsweise eine ganztägige Ausrichtung. Die Vorschrift wird deshalb um einen Satz ergänzt werden, der diese Unklarheiten ausräumt. Dies trägt dem Ziel dieses Gesetzes Rechnung, die Bildung leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses zu fördern.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 6)

Buchstabe d Doppelbuchstabe aa entspricht der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelung.

Auch nach dem Wegfall der Eigenbeteiligung nach Doppelbuchstabe aa kommt es aber insbesondere darauf an, dass die Mittagsverpflegung regelmäßig gemeinschaftlich erfolgt und somit die Mahlzeit in der Gemeinschaft ausgegeben und eingenommen wird. Das ist bei einer Organisation des gemeinschaftlichen Mittagessens in schulischer Verantwortung gegeben. Denn insbesondere so kann der gewünschte sozialintegrative Aspekt umgesetzt werden. Bereits nach bisheriger Praxis gibt es aber auch Beispiele, in denen der schulischen Verantwortung durch eine enge Abstimmung zwischen Schule und Tageseinrichtung Rechnung getragen wurde, wenn die gemeinschaftliche Mittagverpflegung zwar nicht in den Räumlichkeiten der Schule, aber in einer Tageseinrichtung eingenommen wird. Hier ist es grundsätzlich erforderlich, dass sich die Schule organisatorisch beteiligt, um die Abläufe zwischen Schule und Tageseinrichtung genau abzustimmen. Ist dies der Fall, besteht ebenfalls eine ausreichende Gewähr, dass die oben genannten Ziele erreicht werden. Diese Praxis hat sich bewährt und wird nunmehr als Regelbeispiel in die Vorschrift übernommen.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 7)

Zu Buchstabe aa

Die Leistungen für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am sozialen und kulturellen Leben werden derzeit in Höhe von maximal 10 Euro monatlich für bestimmte Freizeitaktivitäten (zum Beispiel Training im Sportverein) und zusätzlich unter Berücksichtigung eines Eigenanteils für damit zusammenhängende Aufwendungen (zum Beispiel Ausrüstungsgegenstände) erbracht. Die bisherigen Regelungen in § 28 Absatz 7 SGB II und § 34 Absatz 7 SGB XII bergen aufgrund der eng gefassten und komplizierten Leistungsvoraussetzungen hohen Prüfaufwand für die Verwaltung (im Widerspruch zum eigentlichen Anliegen des Gesetzgebers) und zugleich ein hohes Frustrationsrisiko für die aktiven Kinder und Jugendlichen. Dies könnte eine der Ursachen für eine relativ geringe Teilhabequote leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher sein.

Der bislang im Gesetzentwurf schon vorgesehene Wegfall der gesonderten Antragstellung sowie die Möglichkeit einer Geldleistung sind geeignet, zu einer höheren Inanspruchnahme zu führen. Neben einer moderaten Anhebung des Betrages für die Teilhabe insbesondere zum Ausgleich etwaiger Preissteigerungen seit der Einführung der Leistung wird die Leistung daher künftig pauschaliert erbracht, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt.

Zu Buchstabe bb

Im Zusammenhang mit der Pauschalierung der Leistung nach Satz 1 bei erbrachtem Teilhabennachweis wird auch die nach Satz 2 vorgesehene Leistung angepasst. Weitere Aufwendungen können daher im Einzelfall als Bedarf berücksichtigt werden, sofern die Pauschale von 15 Euro nach Satz 1 bezogen auf die möglichen Gesamtleistungen im Bewilligungszeitraum (zum Beispiel bei einem zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum 180 Euro) sowie der Regelbedarf nicht ausreichen, um den Bedarf für diese Aufwendungen zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Bedarfen (z.B. Mitgliedsbeiträgen) zu decken. Leistungen nach Satz 2 können wie bisher nicht regelhaft gewährt werden. Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränkt.

Zu Buchstabe b (§ 29)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen auch nach Einführung des neuen Erbringungsweges „Geldleistungen“ bei den Berechtigten ankommen und zweckentsprechend verwendet werden. Es wird deshalb den Leistungsträgern ermöglicht, einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen ohne besondere Begründung zu verlangen. Das Verlangen ist jedoch auf Einzelfälle beschränkt. Eine generelle Anforderung von Nachweispflichten ist unzulässig.

Zu Buchstabe c (§ 30)

Die vorgesehenen Änderungen werden nach einer Anregung des Bundesrates gestrichen. Die Erforderlichkeit berechtigter Selbsthilfe besteht in Fällen weiter, in denen kommunale Träger die Leistungen über die Erbringungswege Gutscheine und Direktzahlungen erbringen.

Zu Buchstabe e (§ 37)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung, nach der die gesonderte Antragstellung bei einzelnen Bildungs- und Teilhabeleistungen (Schulausflüge, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabeleistungen) wegfällt, greift nur zum Teil die Empfehlung 7 der Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf.

Danach wird die gesonderte Antragstellung bei allen Leistungen von nahezu allen befragten Akteuren der oben genannten Evaluation als ein besonders gravierendes Hemmnis für eine Inanspruchnahme und den Aufbau einfacher Verwaltungsverfahren wahrgenommen: Leistungsberechtigte versäumen die Antragstellung, verwirken ihre Rechte oder verzichten auf Leistungen, weil sie über die Verfahrensanforderungen nicht im Bilde sind, weil sie Fristen versäumen, weil sie Wege und Aufwände scheuen, weil sie sich von einem weiteren Antrag überfordert fühlen oder nicht immer wieder als Bittsteller vorsprechen wollen. Dies gilt nach der oben genannten Evaluation unterschiedslos bei allen Leistungen, unter anderem auch bei Klassenfahrten und der Lernförderung. Der Antrag

auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts soll daher künftig über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus auch die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen umfassen.

Bei der außerschulischen Lernförderung hingegen ist die Klärung der Leistungsvoraussetzungen als auch die Art und Weise der Leistungserbringung komplex, sodass eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Leistungsträger erforderlich ist. Insbesondere die Prüfung der Tatbestandsmerkmale der Geeignetheit und der Angemessenheit erfordern eine gesonderte Antragstellung. Aufgrund der Komplexität der Leistungsvoraussetzungen besteht ansonsten Gefahr, dass eine „nachträgliche“ Prüfung der Lernförderung erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich zieht. Dies ist weder für die Verwaltung noch die Leistungsberechtigten sinnvoll. Des Weiteren ist für eine qualitative Lernförderung eine gute Beratung und Aufklärung aller Beteiligten notwendig. Der Leistungsträger kann und soll in seinem Zuständigkeitsbereich erforderlichenfalls steuernd tätig werden, um seriöse und unseriöse sowie für den vorliegenden Einzelfall nicht hinreichend geeignete Angebote auszuschließen. Daher soll (nur) für diese Leistungskomponente das gesonderte Antragsverfahren bestehen bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die vorgesehene klarstellende Regelung des Satzes 2 wird gestrichen. Nach § 37 Absatz 1 ist nunmehr aus dem Katalog der Leistungen für Bildung und Teilhabe lediglich noch die Leistung nach § 28 Absatz 5 SGB II gesondert zu beantragen. Damit ist hinreichend klar, dass die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst sind. Dieser wirkt wie bisher auf den Ersten des Monats zurück.

Zu Buchstabe f (§ 40)

Mit der Änderung wird eine Anregung des Bundesrates aufgegriffen.

Leistungen, die erbracht, aber zweckwidrig verwendet wurden, sind zu erstatten, wenn ein Widerruf nach § 29 Absatz 4 Satz 2 SGB II (künftig § 29 Absatz 5 Satz 2 SGB II) erfolgte. Im Fall der zweckwidrigen Verwendung einer Leistung besteht kein Anlass, auf eine Erstattung durch die leistungsberechtigte Person zu verzichten.

Zu Buchstabe g (§ 41)

Die Regelung, dass bei zunächst nicht erfolgter Bescheidung über die Leistungen, die mit dem Globalantrag dem Grunde nach beantragt worden sind, auf eine später erfolgende gesonderte Bescheidung hingewiesen werden muss, wird auch auf die Leistungen für Klassenfahrten erstreckt.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 4)

Zu Buchstabe a (§ 34)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 3)

Mit der Änderung wird eine Anregung des Bundesrates umgesetzt. Die Ergänzung ist für den Fall erforderlich, in dem die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres im Monat Februar erfolgt. In diesem Fall ist – wie bei einer erstmaligen Aufnahme in die Schule zum Beispiel im Monat März – der volle für ein gesamtes Schulhalbjahr vorgesehene Betrag in Höhe von 150 Euro zu leisten.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 4)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 6)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe d.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 7)

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe e.

Zu Buchstabe b (§ 34a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Ebenso wie für die Erbringung von Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe im SGB II wird auch für die in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII hierfür zu erbringenden Leistungen in § 34a SGB XII klargestellt, dass, bis auf die Ausnahme der Leistungen für die Lernförderung, keine gesonderten Anträge gestellt werden müssen. Allerdings besteht im Dritten Kapitel des SGB XII die Besonderheit einer Leistungsgewährung ohne obligatorische Antragstellung. Deshalb fehlt es im Unterschied zum SGB II und dem Vierten Kapitel des SGB XII an der gesetzlichen Voraussetzung, dass mit dem obligatorisch zu stellenden Leistungsantrag auch Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe mit beantragt werden. An der grundsätzlichen Voraussetzung einer Antragstellung wird daher festgehalten. Die Ausnahme für Leistungen zur Lernförderung entspricht der gleichlaufenden Regelung im SGB II.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d.

Zu Buchstabe c (§ 42b)

Gegenüber der sich nach dem Gesetzentwurf zum 1. Januar 2020 ergebenden Fassung von § 42b SGB XII enthält die sich durch den Änderungsantrag ergebende Fassung zwei Änderungen in Absatz 2.

In § 42b Absatz 2 SGB XII wird ab dem 1. Januar 2020 ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach dem Vorbild der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule und Tageseinrichtung oder im Rahmen von Kindertagespflege (§ 28 Absatz 6 SGB II, § 34 Absatz 6 SGB XII) eingeführt. Dieser neue Mehrbedarf wird für Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder bei einem anderen Leistungsanbieter tätig sind oder vergleichbare andere tagesstrukturierende Maßnahmen erhalten, die in der Regel „unter dem verlängerten Dach der Werkstatt“ erbracht werden.

Bei den Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung entfällt entsprechend den Änderungen in § 28 Absatz 6 SGB II und § 34 Absatz 6 SGB XII der von den Leistungsberechtigten aufzubringende Eigenanteil von einem Euro je Mittagessen. Hinzu kommt, dass auch die in diesen beiden Vorschriften vorgesehene Erweiterung in § 42b Absatz 2 SGB XII übernommen wird. Dadurch wird ermöglicht, dass eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung außerhalb der Räumlichkeiten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder der Durchführung vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote dienender Räumlichkeiten erfolgen kann. Findet die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an einem anderen Ort statt, ist auch hier Voraussetzung, dass ein Kooperationsvertrag zwischen dem Leistungsanbieter (Träger der Maßnahme nach dem SGB IX) und dem für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in den jeweiligen Räumlichkeiten Verantwortlichen besteht. Folglich ist auch hier mindestens eine enge Abstimmung zwischen dem Leistungsanbieter und dem die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Durchführenden erforderlich. Dies erfordert grundsätzlich eine organisatorische Beteiligung der Leistungserbringer, um eine genaue Abstimmung zu ermöglichen. Im Ergebnis kann damit in ausreichendem Maße gewährleistet werden, dass das Ziel einer regelmäßig gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und somit die Ausgabe und Einnahme der Mahlzeiten in der Gemeinschaft erreicht und der gewünschte sozialintegrative Aspekt umgesetzt wird.

Mit der zweiten Änderung in Absatz 2 wird ebenso wie § 28 Absatz 6 SGB II sowie in § 34 Absatz 6 SGB XII eine Klarstellung zur Anzahl der jeweils zugrunde zu legenden Tage vorgenommen. Hinzu kommen zwischenzeitlich aufgeworfene Auslegungsfragen. Deshalb entfällt gegenüber dem sich bislang ergebenden Wortlaut der letzte Satz. Der Inhalt des vorgesehenen Satzes sollte die Berechnung der grundsätzlich maßgeblichen Arbeitstage in einem Kalenderjahr angeben. Dabei war die Vorgabe von 220 Arbeitstagen vorgesehen. Diese Anzahl basiert jedoch ausschließlich auf regelmäßig fünf Arbeitstagen je Woche (Fünftagewoche). Die Auslegungsfrage bezieht sich darauf, ob diese Anzahl generell zugrunde zu legen ist, oder bei einer Arbeitswoche von weniger als fünf Arbeitstagen die sich jeweils ergebende Anzahl an Arbeitstagen im Kalenderjahr. Weil sich die Höhe des monatlichen Mehrbedarfs nach der Anzahl der eingenommenen Mittagessen und damit nach der Anzahl der Arbeitstage ergibt, ist die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage je Kalendermonat zugrunde zu legen. So ist beispielsweise bei regelmäßig vier Arbeitstagen je Woche die Anzahl der sich bei regelmäßig fünf Arbeitstagen ergebenden 220 Arbeitstagen je Kalenderjahr entsprechend zu vermindern.

Zu Buchstabe d (§ 44)

Durch die Änderung in § 44 Absatz 1 SGB XII, der das Antragserfordernis in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII regelt, wird das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung für Bildungs- und Teilhabe-Leistungen für alle Bedarfe, mit Ausnahme der Lernförderung, beseitigt. Dies ist für die Wahrung des Gleichlaufs mit dem SGB II auch für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erforderlich. Es genügt damit auch hier bei Bildungs- und Teilhabe-Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen für Lernförderung, künftig die Stellung eines allgemeinen Antrags auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Zu Buchstabe f (§ 98)

Korrektur redaktioneller Versehen.

Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 9)**Zu Buchstabe a (Absatz 4)**

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Anpassung. Alle Änderungen beim Bildungs- und Teilhabe-paket sollen zeitgleich am 1. August 2019 in Kraft treten.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Nummer 1 entspricht der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelung.

In Nummer 2 wird zur Beseitigung eines redaktionellen Versehens neu geregelt, dass Artikel 4 Nummer 5 am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil die Regelung zu Mehrbedarfen in § 42b SGB XII mit Artikel 13 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 eingefügt wird und gemäß Artikel 26 Absatz 4 Nummer 5 des Bundesteilhabegesetzes ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

Berlin, den 20. März 2019

Maik Beermann
Berichtersteller

Stefan Schwartze
Berichtersteller

Martin Reichardt
Berichtersteller

Grigorios Aggelidis
Berichtersteller

Norbert Müller (Potsdam)
Berichtersteller

Katja Dörner
Berichterstellerin

